



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Das Sozialstaatsprinzip

Vgl. dazu BVerfGE 59, 231, 262 ff.:

- Dem Sozialstaatsprinzip kann **Bedeutung für die Auslegung** von Grundrechten sowie für die Auslegung und verfassungsrechtliche Beurteilung von [...] grundrechtseinschränkenden Gesetzen zukommen.
- Es begründet die **Pflicht des Staates**, für eine **gerechte Sozialordnung** zu sorgen; bei der Erfüllung dieser Pflicht kommt dem Gesetzgeber ein **weiter Gestaltungsspielraum** zu.
- Das Sozialstaatsprinzip stellt also dem Staat eine **Aufgabe**, sagt aber nichts darüber, wie diese Aufgabe im einzelnen zu verwirklichen ist

BVerfGE 40, 121, 133 f.:

- Gewiss gehört die Fürsorge für Hilfsbedürftige zu den selbstverständlichen Pflichten eines Sozialstaates.
- Diese allgemeine Schutzpflicht [...] muss dem jeweils vorhandenen Bedarf an sozialer Hilfe entsprechen. Jedoch bestehen vielfältige Möglichkeiten, den gebotenen Schutz zu verwirklichen. Es liegt grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, den ihm geeignet erscheinenden Weg zu bestimmen.
- Ein Verstoß liegt erst vor, wenn die gewährte Hilfe [...] nicht den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit entspricht.